

Verwaltungsorganisations- verordnung (VOV)

**8. Juli 2009
mit Änderungen bis 2. Juli 2026**

Chronologie

Erlass

Beschluss des Gemeinderats vom 8. Juli 2009; Inkrafttreten am 1. Januar 2010 (siehe Art. 47 der Verordnung).

Änderungen

Änderung vom 3. November 2010 (Art. 14) durch Geschäftsverordnung des Gemeinderats; Inkrafttreten am 1. Januar 2011 (siehe Art. 51 der Geschäftsverordnung des Gemeinderats vom 3. November 2010).

Änderung vom 9. März 2011 (Art. 32, Art. 44a); Inkrafttreten am 1. Januar 2012 (siehe GRB 117/11 vom 9. März 2011).

Änderung vom 27. April 2011 (Art. 30, 31, 33); Inkrafttreten am 1. Januar 2012 (siehe GRB 212/11 vom 27. April 2011).

Änderung vom 21. September 2011 (Art. 42) durch Verordnung vom 21. September 2011 über die Ausrichtung von Ökobeiträgen und von Beiträgen für schützenswerte Naturobjekte; Inkrafttreten am 1. Januar 2012 (siehe Art. 16 der Verordnung vom 21. September 2011 über die Ausrichtung von Ökobeiträgen und von Beiträgen für schützenswerte Naturobjekte).

Änderung vom 16. November 2011 (Art. 32, 33); Inkrafttreten am 1. Januar 2012 (siehe GRB 649/11 vom 16. November 2011).

Änderung vom 4. April 2012 (Art. 28, 29, 35); Inkrafttreten 1. Mai 2013 (siehe Genehmigungsbeschluss des AGR vom 27. März 2013 und GRB 745/12 vom 19. Dezember 2012 gestützt auf Art. 37 des Reklamereglements vom 23. September 2012).

Änderung vom 19. September 2012 (Art. 32, 42, 44a); Inkrafttreten am 1. Januar 2013 (siehe GRB 569/12 vom 19. September 2012).

Änderung vom 12. Dezember 2012 (Art. 23); Inkrafttreten am 1. Mai 2013 (siehe GRB 720/12 vom 12. Dezember 2012).

Änderung vom 26. Juni 2013 (Art. 6); Inkrafttreten am 1. August 2013 (siehe GRB 403/13 vom 26.6.2013).

Änderung vom 5. September 2013 (Art. 35); Inkrafttreten am 1. November 2013 (siehe GRB 528/2013 vom 5. September 2013).

Änderung vom 11. September 2013 (Art. 32); Inkrafttreten am 1. Oktober 2013 (siehe GRB 544/13 vom 11. September 2013).

Änderung vom 27. November 2013 (Gliederungstitel IIa, Art. 7b, 7c, 8, 9, 9a, 10, 10a, 11); Inkrafttreten am 1. Januar 2014 (siehe GRB 716/13 vom 27. November 2013).

Änderung vom 28. Januar 2015 (Art. 6); Inkrafttreten am 1. Januar 2016 (siehe GRB 30/15 vom 28. Januar 2015).

Änderung vom 2. November 2016 (Art. 21, 22, 30, 32, 34, 35, 36, 39); Inkrafttreten am 1. Januar 2017 (siehe GRB 609/16 vom 2. November 2016).

Änderung vom 1. März 2017 (Art. 20); Inkrafttreten am 1. April 2017 (siehe GRB 78/17 vom 1. März 2017).

Änderung vom 28. Juni 2017 (Art. 34, 35, 37); Inkrafttreten am 1. Juli 2017 (siehe GRB 309/17 vom 28. Juni 2017).

Änderung vom 28. März 2018 (Art. 35, 39); Inkrafttreten am 1. Mai 2018 (siehe GRB 140/2018).

Änderung vom 14. November 2018 (Art. 7b, 9, 9a, 34, 39); Inkrafttreten am 1. Januar 2019 (siehe GRB 531/2018 vom 14. November 2018).

Änderung vom 8. Januar 2020 (Art. 40, 46); Inkrafttreten am 1. März 2020 (siehe GRB 2020/6 vom 8. Januar 2020)

Änderung vom 6. Dezember 2017 (Art. 26a, 28, 28a, 28b); Inkrafttreten am 1. September 2021 (siehe GRB 2021/412 vom 7. Juli 2021)

Änderung vom 26. Januar 2022 (Art. 29); Inkrafttreten am 1. Januar 2022 (siehe GRB 2022/37 vom 26. Januar 2022).

Änderung vom 10. März 2022 (Art. 7b, 34, 38, 39); Inkrafttreten am 1. April 2022 (siehe GRB 2022/119 vom 10. März 2022).

Änderung vom 1. Juni 2022 (Art. 20); Inkrafttreten am 1. Juli 2022 (siehe GRB 2022/303 vom 1. Juni 2022).

Änderung vom 22. November 2023 (Art. 32); Inkrafttreten am 1. Januar 2024 (siehe GRB 2023/613 vom 22. November 2023).

Änderung vom 19. Juni 2024 (Art. 7); Inkrafttreten am 1. September 2024 (siehe GRB 2024/310 vom 19. Juni 2024).

Änderung vom 26. Juni 2024 (Art. 10); Inkrafttreten am 1. August 2024 (siehe GRB 2024/334 vom 26. Juni 2024).

Änderung vom 17. Dezember 2025 (Art. 17a); Inkrafttreten am 1. Februar 2026 (siehe GRB 2025/624 vom 17. Dezember 2025).

Änderung vom 2. Juli 2026 (Art. 18, 19, 22, 26, 26a, 27, 27a); Inkrafttreten am 1. September 2026 (siehe GRB 2026/334 vom 2.7.2026).

Inhaltsverzeichnis	Art.
I. Inhalt	
Grundsatz	1
II. Kompetenzen und Zuständigkeiten im Allgemeinen	
Handeln mit Kostenfolgen	2
Stellvertretung	3
Zeichnungsberechtigungen	4
Verfügungskompetenz	5
Abschluss von Verträgen	6
Beschaffungswesen.....	7
Zuwendungen an die Gemeinde	7a
Hausverbote	7b
Strafkompetenzen.....	7c
Einspracheverhandlungen	8
Ila Prozessuales	
Zivilprozesse	9
Strafprozesse	9a
Ausführungsbestimmung zu Art. 62 Bst. c GO.....	10
Prozessuale Vertretung	10a
III. Direktionen und ihre Abteilungen	
A. Allgemeine Bestimmungen	
Verwaltungsstruktur	12
Allgemeine Aufgaben der Direktionen.....	13
Zuständigkeit, Sonderfälle	14
Allgemeine Aufgaben der Abteilungen	15
Leitung der Abteilungen	16
Kompetenzen der Mitarbeitenden.....	17
Kaderkonferenz	17a
B. Direktion Präsidiales und Planung (DPP)	
Gliederung.....	18
Stabsabteilung	20
Personalabteilung	21
Planungsabteilung	22
Finanzkontrolle.....	23
Fachstelle Kommunikation.....	24
Fachstelle Kultur	25

C. Direktion Finanzen und Verkehr (DFV)

Gliederung.....	26
Direktion, Zuständigkeit im öffentlichen Baurecht.....	26a
Finanzabteilung.....	27
Besondere Kompetenz	27a
Bauinspektorat: Baubewilligungsverfahren.....	28
Bauinspektorat: Baupolizei.....	28a
Bauinspektorat: Reklamewesen und weitere Bestimmungen.....	28b
Abteilung Verkehr und Unterhalt.....	29

D. Direktion Bildung und Soziales (DBS)

Gliederung.....	30
Abteilung Soziales	32
Abteilung Bildung, soziale Einrichtungen und Sport	33

E. Direktion Sicherheit und Liegenschaften (DSL)

Gliederung.....	34
Abteilung Sicherheit.....	35
Abteilung Immobilien.....	38

F. Direktion Umwelt und Betriebe (DUB)

Gliederung.....	40
Abteilung Umwelt und Landschaft:	
a) Emissionen und Immissionen	41
b) Abfallbewirtschaftung	41
c) Landschaft	42
d) Energie	43
e) Nachhaltige Entwicklung.....	44
f) Bestattungs-, Siegelungs-, Testaments- und Erbgangssicherungsdienst..	44a
Abteilung Gemeindebetriebe.....	45
Abteilung Informatikzentrum	46

IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten, Aufhebung eines Erlasses, Änderung bisherigen Rechts	47
---	----

Anhang

Der Gemeinderat, gestützt auf Artikel 60 Buchstaben m und n der Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004 sowie auf Artikel 11 des Verwaltungsorganisationsreglements vom 19. Dezember 2005, erlässt folgende

Verwaltungsorganisationsverordnung (VOV)

I. Inhalt

Art. 1

Grundsatz

- 1 Diese Verordnung enthält Bestimmungen
 - a) über Kompetenzen im Allgemeinen, Zeichnungsberechtigungen und Stellvertretung;
 - b) über die organisatorische Gliederung der Direktionen bis auf Stufe Abteilung;
 - c) über die weiteren den Direktionen direkt unterstellten Organisationseinheiten;
 - d) über die Aufgaben der Abteilungen und der in Buchstabe c genannten Organisationseinheiten.
- 2 Besondere Bestimmungen im übergeordneten Recht oder in Reglementen und Verordnungen der Gemeinde gehen den Bestimmungen dieser Verordnung vor.

II. Kompetenzen und Zuständigkeiten im Allgemeinen

Art. 2

Handeln mit Kostenfolgen

Jedes Ausüben einer Kompetenz, das für die Gemeinde mit Kostenfolgen verbunden ist, setzt die Bewilligung dieser Kosten durch das zuständige Gemeindeorgan voraus.

Art. 3

Stellvertretung

- 1 Für jede angestellte Person wird eine ordentliche Stellvertretung bezeichnet, die im Verhinderungsfall ihre Kompetenzen wahrnimmt.
- 2 Besteht keine ordentliche Stellvertretung oder ist diese Person verhindert, so wird die Stellvertretung durch die direkt vorgesetzte Person wahrgenommen.

Art. 4Zeichnungsbe-
rechtigungen**1** Zeichnungsberechtigt sind

- a) für eine Direktion: die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher;
- b) für eine Abteilung: die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter;
- c) für einen Dienstzweig: die Dienstzweigleiterin oder der Dienstzweigleiter;
- d) für eine Gruppe: die Gruppenleiterin oder der Gruppenleiter;
- e) für eine Fachstelle: die Leiterin oder der Leiter der Fachstelle.

2 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Gemeindereglementen, im übergeordneten Recht sowie die Weisungen des Gemeinderates zur Zeichnungsberechtigung im Zahlungsverkehr.

Art. 5Verfügungs-
kompetenz

Zum Erlass von Verfügungen sind die Direktionsvorsteherinnen und -vorsteher zuständig, soweit nicht diese Verordnung oder besondere Erlasse andere Organe bezeichnen.

Art. 6Abschluss von
Verträgen

1 Die Direktionen, die anderen Organisationseinheiten und die Mitarbeitenden schliessen im Rahmen ihrer Ausgabenkompetenz selbständig Verträge ab.

2 Für den Abschluss von Verträgen, die für die Gemeinde keine Kostenfolgen haben, sind grundsätzlich die Abteilungen zuständig. Der Gemeinderat ist zuständig, wenn ein solcher Vertrag von politischer Bedeutung ist oder das Tätigwerden der Gemeinde für Dritte zum Gegenstand hat.

3 Absatz 2 gilt für alle Organisationseinheiten, die direkt den Direktionen unterstellt sind.

3bis Für den Abschluss von Aufträgen, Werkverträgen und dergleichen mit ehemaligen Mitarbeitenden, die sich bei der Gemeinde vor dem Erreichen der Altersgrenze nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a des Personalreglements haben pensionieren lassen, ist der Gemeinderat zuständig.¹

4 Vorbehalten bleiben die Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen.

¹ Eingefügt am 26. Juni 2013; Fassung vom 28. Januar 2015

Art. 7²

Beschaffungswesen

- 1 Vergabeverfahren sind Sache der fachlich zuständigen Abteilungen.
- 2 Die Zuständigkeit für Zuschläge und andere Handlungen nach Artikel 53 IVöB ist abhängig vom Auftragswert und liegt
 - a) bei den Abteilungsleitungen; bei Auftragswerten unter CHF 50'000 können sie diese Kompetenz weiter delegieren;
 - b) ab den Schwellenwerten zur Verfahrensart «offen» bei den Direktionsvorstehenden, ohne Delegationsmöglichkeit.
- 3 Die Absätze 1 und 2 gelten für Organisationseinheiten, die direkt den Direktionen unterstellt sind, sinngemäss.

Art. 7a³

Zuwendungen an die Gemeinde

Die Direktionen verwenden die Zuwendungen Dritter gemäss der Zweckbestimmung und unter Beachtung der Richtlinien, die der Gemeinderat über die Verwendung der Mittel erlassen kann. Unter Vorbehalt besonderer Anordnungen der Stifterin oder des Stifters ist die Direktion, deren Aufgabengebiet der Zweckbestimmung der Zuwendung am nächsten ist, zuständig.

Art. 7b⁴

Hausverbote

- Zum Aussprechen von Hausverboten sind zuständig:
- a) die Abteilungen für ihre jeweiligen Gebäude und Anlagen;
 - b) die Abteilung Immobilien für alle Verwaltungsgebäude und -anlagen;⁵
 - c) die Schulleitung für die jeweilige Schulanlage.

Art. 7c⁶

Strafkompetenzen

Zur Ausübung der Strafkompetenzen der Gemeinde sind die Direktionen innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig.

² Fassung vom 19. Juni 2024

³ Eingefügt am 27. November 2013

⁴ Eingefügt am 27. November 2013

⁵ Fassung vom 10. März 2022

⁶ Eingefügt am 27. November 2013

Art. 8⁷Einsprache-
verhandlungen

Die Durchführung von Einspracheverhandlungen, die in der Kompetenz der Gemeinde liegen, ist Sache der zuständigen Direktion.

Ila Prozessuales⁸**Art. 9⁹**Zivil- und Straf-
prozesse
a) Zivilprozesse

In Zusammenhang mit Zivilprozessen über Geldforderungen bis Fr. 10'000.00 entscheiden über die Anhebung und alle weiteren Handlungen einschliesslich den Abschluss von Vergleichen

- a) die Abteilungen;
- b) betreffend die übrigen direkt den Direktionen unterstellten Organisationseinheiten die jeweilige Direktion.¹⁰

Art. 9a¹¹

b) Strafprozesse

1 Über das Einreichen von Strafanzeigen und Strafanträgen und alle weiteren damit zusammenhängenden Handlungen, einschliesslich den Abschluss von Vergleichen, entscheiden

- a) die Abteilungen;
- b) betreffend die übrigen direkt den Direktionen unterstellten Organisationseinheiten die jeweilige Direktion;¹²
- c) der Dienstzweig Unterhalt betreffend die in seiner Zuständigkeit liegenden Strassen, die dazu gehörenden Anlagen und die öffentliche Beleuchtung;
- d) die Fachstelle Anlagen und Sport betreffend Schulanlagen.

2 Die nach Absatz 1 zuständigen Organe entscheiden über die Konstituierung der Gemeinde als Privatklägerin, wenn die vorgängige Anhörung der Fachstelle Recht zu einer Einigung geführt hat; andernfalls entscheidet der Gemeinderat darüber.

3 Vorbehalten bleiben die Delikte von Mitarbeitenden und Behördenmitgliedern; diesbezüglich liegen die in Absatz 1 und 2 genannten Kompetenzen beim Gemeinderat.

⁷ Fassung vom 27. November 2013

⁸ Gliederungstitel eingefügt am 27. November 2013

⁹ Fassung vom 27. November 2013

¹⁰ Fassung vom 14. November 2018

¹¹ Eingefügt am 27. November 2013

¹² Fassung vom 14. November 2018

Art. 10¹³

Ausführungs-
bestimmung zu
Art. 62 Bst. c GO

- 1 Soweit der Gemeinderat seine Kompetenzen nicht delegiert hat, beschliesst er über die Anhebung von Prozessen, insbesondere über die Einreichung von Klagen und Beschwerden und über den Weiterzug entsprechender Entscheide.
- 2 Die Rechtsschriften werden gestützt auf den Gemeinderatsbeschluss von den Direktionen eingereicht. Diese sind für die gesamte weitere Führung der Prozesse zuständig, einschliesslich den Abschluss von Vergleichen; vorbehalten bleiben anderslautende Beschlüsse des Gemeinderats sowie die Zuständigkeit der Geschäftsprüfungskommission (Art. 54 Abs. 2 Bst. b GO).
- 3 Wird ein Prozess gegen die Gemeinde angehoben oder wird ein interner Beschwerdeentscheid des Gemeinderats angefochten, so gilt¹⁴:
 - a) Grundsätzlich handeln in diesen Verfahren die Direktionen für die Gemeinde. Absatz 2 Satz 2 gilt sinngemäss.
 - b) In Schlichtungsverfahren in Mietsachen handeln für die Gemeinde je einzeln alle Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der Abteilung Immobilien sowie die ihnen vorgesetzte Person.

Art. 10a¹⁵

Prozessuale
Vertretung

- 1 Organstellung und Vertretungsbefugnis für die Gemeinde im Sinn von Artikel 10 des kantonalen Gemeindegesetzes haben
 - a) die Personen, deren Zuständigkeit sich aus den vorstehenden Bestimmungen oder aus besonderen Bestimmungen ergibt;
 - b) daneben in allen Prozessen auch die Rechtsanwältinnen und -anwälte der Fachstelle Recht.
- 2 Die Gemeinde kann sich auch durch externe Rechtsanwältinnen oder -anwälte vertreten lassen. Diese werden vom Gemeinderat beauftragt.

¹³ Fassung vom 27. November 2013

¹⁴ Fassung vom 26. Juni 2024

¹⁵ Eingefügt am 27. November 2013

Art. 11...¹⁶**III. Direktionen und ihre Abteilungen****A. Allgemeine Bestimmungen****Art. 12**Verwaltungs-
struktur

- 1 Die vorliegende Verordnung gliedert die Direktionen in Abteilungen und bezeichnet die weiteren Organisationseinheiten, die den Direktionen direkt unterstellt sind.
- 2 Der Gemeinderat kann innerhalb einer Abteilung Dienstzweige schaffen.

Art. 13Allgemeine
Aufgaben der
Direktionen

- 1 Die Direktionen sind im Rahmen übergeordneter Vorschriften verantwortlich für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben.
- 2 Die Direktionen organisieren sich selbständig so, dass sie ihre Aufgaben optimal und effizient erfüllen können.
- 3 Die Direktionen sorgen in ihrem Aufgabenbereich dafür, dass die nötigen Anträge dem Gemeinderat rechtzeitig unterbreitet werden; sie sorgen dabei für eine angemessene Dokumentierung der entscheidenden Behörden.
- 4 Die Direktionen orientieren den Gemeinderat über wichtige Angelegenheiten aus ihrem Geschäftsbereich, auch wenn sie dafür abschliessend zuständig sind.
- 5 Die Direktionen informieren ihre Abteilungen in angemessener Weise über sie betreffende Entscheidungen übergeordneter Gemeindeorgane. In gleicher Weise informieren sie auch die anderen Organisationseinheiten, die ihnen direkt unterstellt sind.

Art. 14¹⁷Zuständigkeit,
Sonderfälle

- 1 Bestehen Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit der Direktionen in einer bestimmten Angelegenheit, so legt der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin die federführende Direktion fest.

¹⁶ Aufgehoben am 27. November 2013

¹⁷ Marginalie Fassung vom 3. November 2010

- 2 Wenn es die Vorbereitung eines Geschäfts oder die Lösung einer Aufgabe erleichtert, kann der Gemeinderat ausnahmsweise und im Rahmen der Artikel 4–8 des Verwaltungsorganisationsreglements vom 19. Dezember 2005 einen Dienstzweig für dieses Geschäft oder diese Aufgabe befristet einer anderen Organisationseinheit fachlich unterstellen.¹⁸

Art. 15

Allgemeine
Aufgaben der
Abteilungen

- 1 Die Abteilungen der Direktionen führen die laufenden Geschäfte ihres Aufgabenbereichs selbständig.
- 2 Die Abteilungen halten sich über die sie betreffenden Vorschriften und fachspezifischen Fragen auf dem Laufenden und sorgen für eine ausreichende Information ihrer Mitarbeitenden.
- 3 Die Abteilungen behandeln Gesuche um Akteneinsicht und beantworten formlose Anfragen im Sinne von Artikel 31 des kantonalen Informationsgesetzes.
- 4 Die Absätze 1–3 gelten für alle Organisationseinheiten, die direkt den Direktionen unterstellt sind.

Art. 16

Leitung der
Abteilungen

- 1 Jede Abteilung wird durch eine Leiterin oder einen Leiter geführt.
- 2 Mit der Leitung einer Abteilung können mehrere Personen betraut werden, wenn dies für die Gemeinde keine Mehrkosten zur Folge hat.
- 3 Die Absätze 1 und 2 gelten für alle Organisationseinheiten, die direkt den Direktionen unterstellt sind.

Art. 17

Kompetenzen
der Mitarbei-
tenden

Die Kompetenzen der Mitarbeitenden werden in dieser Verordnung, in den Weisungen des Gemeinderates und des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin sowie in den einzelnen Stellenbeschreibungen geregelt.

Art. 17a¹⁹

Kaderkonferenz

- 1 Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin beruft nach Bedarf die Konferenz der Abteilungsleiterinnen und -leiter sowie der den Direktionsvorstehenden direkt unterstellten Fachstellenleiterinnen und -leiter ein. In der Regel sollen pro Jahr sechs ordentliche Sitzungen und eine Klausurtagung stattfinden.

¹⁸ Eingefügt am 3. November 2010

¹⁹ Eingefügt am 17. Dezember 2025

- 2 Die Stabsabteilung nimmt Traktanden und Anträge entgegen, verfasst das Protokoll und bringt dieses dem Gemeinderat zur Kenntnis.
- 3 Die Kaderkonferenz dient zum Informations-, Meinungs- und Erfahrungsaustausch, insbesondere zu Projekten und Querschnittsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aus dem gesamten Bereich der Gemeindeverwaltung. Sie dient zudem der Koordination abteilungs- und direktionsübergreifender Zusammenarbeit.
- 4 Die Kaderkonferenz kann durch Mehrheitsentscheid Meinungsäußerungen zuhanden des Gemeinderats verabschieden, welche ihre Haltung zu bestimmten Geschäften betreffen.
- 5 Eine Sitzung pro Jahr wird zusammen mit den Dienstzweigleiterinnen und -leitern sowie den Fachstellenleiterinnen und -leitern durchgeführt.
- 6 Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin kann zudem jederzeit Mitglieder des Gemeinderats, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Verwaltung sowie bei Bedarf verwaltungsexterne Personen einladen.

B. Direktion Präsidiales und Planung (DPP)²⁰

Art. 18²¹

Gliederung

- 1 Die Direktion Präsidiales und Planung ist in folgende Abteilungen gegliedert:
 - a) Stabsabteilung,
 - b) Personalabteilung,
 - c) Planungsabteilung.
- 2 Zur Direktion gehören weiter die Finanzkontrolle, die Fachstelle Kommunikation, die Fachstelle Kultur und die Fachstelle Wirtschafts- und Standortförderung. Sie sind direkt der Vorsteherin oder dem Vorsteher unterstellt.

Art. 19²²

...

²⁰ Fassung vom 2. Juli 2026

²¹ Fassung vom 2. Juli 2026

²² Aufgehoben am 2. Juli 2026 (siehe neu Art. 27a)

Art. 20

Stabsabteilung

- 1 Die Stabsabteilung besorgt die internen Dienste der Gemeindeverwaltung, mit Ausnahme derjenigen im Personalwesen und Finanzbereich. Insbesondere besorgt sie das Sekretariat des Parlaments, ist zuständig für rechtliche Fragen und sorgt für eine Gesamtkoordination von grossen Projekten.²³
- 2 Die Gemeindkanzlei bildet Teil der Stabsabteilung. Sie ist insbesondere verantwortlich für die Sekretariatsdienste zugunsten des Gemeinderates und des Gemeindepräsidenten. Sie initiiert, koordiniert und begleitet das politische Controlling des Gemeinderats, bereitet insbesondere die Legislaturplanung federführend vor und überwacht deren Umsetzung.
- 3 Die Fachstelle Parlament ist fachlich direkt dem Parlament und dessen Organen verantwortlich. Sie ist administrativ der Stabsabteilung zugeordnet.²⁴
- 4 Die Fachstelle Recht ist in ihrer Tätigkeit dem Gemeinderat direkt verantwortlich. Sie ist fachlich unabhängig. Sie ist administrativ der Stabsabteilung zugeordnet. Sie berät und unterstützt die Gemeinde in rechtlichen Belangen, betreut die kommunalen Rechtsetzungsprojekte und sorgt für die juristische Aus- und Weiterbildung des Gemeindepersonals. Sie kann zur Führung von Prozessen beauftragt werden. Sie instruiert ferner Beschwerden und aufsichtsrechtliche Anzeigen an den Gemeinderat.
- 4bis Die Fachstelle Gesamtkoordination Grossprojekte ist fachlich direkt dem Gemeindepräsidium verantwortlich. Administrativ ist sie der Stabsabteilung zugeordnet. Sie stellt eine Gesamtsicht über grosse Projekte sicher. Sie wirkt mit bei der Steuerung, und sie koordiniert die Arbeiten der verschiedenen involvierten Abteilungen und Fachstellen. Sie ist Ansprechstelle für die externen Projektpartner. Sie wirkt in Absprache mit der zuständigen Abteilung als Bauherrenvertretung der Gemeinde.²⁵
- 5 Die Stabsabteilung wird von der Gemeindeschreiberin oder vom Gemeindeschreiber geleitet.

²³ Fassung vom 1. März 2017

²⁴ Absatz 3 Fassung vom 1. Juni 2022

²⁵ Absatz 4bis eingefügt am 1. März 2017

Art. 21Personal-
abteilung

- 1 Die Personalabteilung ist zuständig für das gesamte Personalwesen der Gemeindeverwaltung.²⁶
- 2 Sie sorgt insbesondere für die Gewinnung, Betreuung und Aus- und Weiterbildung des Gemeindepersonals sowie für das personalrechtliche Instrumentarium, die Personaladministration und die Lohnbuchhaltung.
- 3 Sie unterstützt die Direktionen und Abteilungen bei der Personalplanung und bei allen Personalfragen.

Art. 22²⁷Planungs-
abteilung

- 1 Die Planungsabteilung ist zuständig für die Gemeindeplanung (Ortsplanung) und für die Erarbeitung der Planungsinstrumente. Sie ist verantwortlich für die Erarbeitung von Konzepten für die räumliche Entwicklung, von Richt-, Nutzungs- und Schutzplänen sowie von Inventaren. Sie ist zuständig für die raumplanerische Interessenabwägung, trägt aber nicht die fachliche Verantwortung für die Landschafts- und Verkehrsplanung.
- 2 Sie ist zuständig für die Durchführung qualitativer Verfahren zur Verbesserung der Siedlungs- und Lebensraumqualität. Sie ist verantwortlich für das Einbringen der kommunalen Planungsinteressen in die übergeordneten Planungsebenen (Region und Kanton).
- 3 Die Planungsabteilung wird von der Gemeindeplanerin oder dem Gemeindeplaner geleitet.

Art. 23²⁸

Finanzkontrolle

- 1 Die Finanzkontrolle unterstützt den Gemeinderat bei seiner Aufsicht über die Verwaltung; sie berät im Weiteren den Gemeinderat und die Verwaltung in betriebswirtschaftlichen Belangen. Die Finanzkontrolle ist in ihrer Tätigkeit dem Gemeinderat direkt verantwortlich, fachlich aber unabhängig.

²⁶ Fassung vom 2. November 2016

²⁷ Fassung vom 2. Juli 2026

²⁸ Fassung vom 12. Dezember 2012

- 2 Der Gemeinderat kann die Finanzkontrolle ermächtigen oder beauftragen, als Kontrollstelle von Institutionen zu amtieren, an welchen die Gemeinde beteiligt ist.
- 3 Ein besonderer Erlass umschreibt
 - a) die Aufgaben der Finanzkontrolle im Allgemeinen sowie
 - b) die Einzelheiten der im Reglement für die Finanzkommission vorgesehenen Erfüllung von Aufträgen für die Finanzkommission.

Art. 24

Fachstelle
Kommunikation

- 1 Die Fachstelle Kommunikation hat beratende, unterstützende, realisierende und koordinierende Funktion mit Bezug auf die externe und interne Kommunikation. Sie erfüllt diese Funktionen für den Gemeindepräsidenten, die übrigen Mitglieder des Gemeinderats, den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung. Insbesondere leistet sie Medienarbeit, ist zuständig für den Internet-Auftritt der Gemeinde, für die gedruckte Gemeindezeitung und für die Zeitschrift für die Mitarbeitenden.
- 2 Die Fachstelle Kommunikation ist ferner zuständig für das Standortmarketing der Gemeinde Köniz.

Art. 25

Fachstelle Kultur

- 1 Die Fachstelle Kultur ist zuständig für das Erarbeiten und Umsetzen von Konzepten und Strategien im Bereich Kultur.
- 2 Sie vertritt die Gemeinde in kulturellen Fragen, ist Anlaufstelle für Kulturschaffende und -veranstaltende, pflegt Beziehungen zu lokalen und regionalen Kulturinstitutionen und arbeitet mit Vertreterinnen und Vertretern der Politik und politischen Gremien zusammen. Sie unterstützt Kulturschaffende und -veranstaltende und sorgt für die Erarbeitung und Umsetzung von Leistungsvereinbarungen mit kulturellen Institutionen. Zudem sorgt sie für die Planung, Realisierung und Koordination von kulturellen Anlässen der Gemeinde.
- 3 Sie verwaltet die Kunstsammlung und ist zuständig für die Betreuung der ortsgeschichtlichen Sammlung der Gemeinde.

C. Direktion Finanzen und Verkehr (DFV)²⁹

Art. 26³⁰

Gliederung

Die Direktion Finanzen und Verkehr ist in folgende Abteilungen gegliedert:

- a) Finanzabteilung,
- b) Bauinspektorat,
- c) Abteilung Verkehr und Unterhalt.

Art. 26a³¹

Direktion,
Zuständigkeit im
öffentlichen
Baurecht

Die Direktion Finanzen und Verkehr

- a) stellt Bericht und Antrag an die zuständige Behörde, wenn die Gemeinde im ordentlichen Baubewilligungsverfahren nicht Baubewilligungsbehörde ist;
- b) verfügt die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes; vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Baubewilligungsbehörde bei nachträglichen Baugesuchen nach Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe e des kantonalen Baugesetzes³²;
- c) verfügt die Ersatzvornahme in baupolizeilichen Verfahren.

Art. 27³³

Finanzabteilung

- 1 Die Finanzabteilung ist zuständig für die zentralen Dienste des Rechnungswesens (Finanzverwaltung), insbesondere der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung, Finanz- und Investitionsplanung, Cashmanagement, Buchhaltung usw., und sie koordiniert das dezentrale Rechnungswesen.³⁴
- 2 Die Finanzabteilung sorgt für ein effizientes Instrumentarium zur Prüfung finanzieller und damit zusammenhängender Aspekte des Verwaltungshandelns.
- 3 Die Finanzabteilung vertritt die Gemeinde in Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren. Sie kann diese Kompetenz an andere Abteilungen und an einzelne Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen delegieren.
- 4 Die Steuerverwaltung ist Teil der Finanzabteilung, sie besorgt das gesamte Steuerwesen der Gemeinde. Die Steuerverwaltung führt

²⁹ Fassung vom 2. Juli 2026

³⁰ Fassung vom 2. Juli 2026

³¹ Eingefügt am 6. Dezember 2017. Fassung vom 2. Juli 2026.

³² Baugesetz vom 9. Juni 1985, BauG, BSG 721.0

³³ Fassung vom 2. Juli 2026

³⁴ Fassung vom 2. November 2016

insbesondere das Register für die Einkommens- und Vermögenssteuer, das Register der amtlichen Werte sowie die Register für die fakultativen Gemeindesteuern; sie kontrolliert und erfasst die Steuererklärungen der natürlichen Personen. Zudem erhebt sie die Liegenschaftssteuer. Im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung stehen ihr folgende Kompetenzen zu:

- Entscheid über Steuererlassgesuche bis zu Fr. 10'000.00 pro Steuerjahr und steuerpflichtige Person; bei Beträgen über Fr. 10'000.00 bis Fr. 30'000.00 entscheidet sie zusammen mit dem Direktionsvorsteher oder der Direktionsvorsteherin;
 - Ausstellung von Zeugnissen zur Erlangung des Rechts auf unentgeltliche Prozessführung.
- 5 Die Finanzabteilung wird von der Finanzverwalterin oder vom Finanzverwalter geleitet. Sie/er kann andere Abteilungen zur selbständigen Buchführung ermächtigen.

Art. 27a³⁵

Besondere
Kompetenz

Die Direktion Finanzen und Verkehr ist bis zu einer vom Gemeinderat festzulegenden Limite zuständig für die notwendige Fremdmittelaufnahme zum Vollzug der Ausgabenbeschlüsse.

Art. 28³⁶

Bauinspektorat:
Baubewilligungs-
verfahren

- 1 Das Bauinspektorat führt die Baubewilligungsverfahren einschliesslich der Einigungsverhandlungen durch. Es koordiniert innerhalb der Gemeindeverwaltung die Baubewilligungsverfahren. Es zieht insbesondere zu planungs-, umweltschutz- und abfallrechtlichen Aspekte sowie Fragen der Erschliessung, des Verkehrs und der Aussenraumgestaltung andere betroffene Verwaltungsstellen zur Vernehmlassung bei.
- 2 Es ist zuständig für die Behandlung von Voranfragen.
- 3 Es stellt die nötigen Berichte und Anträge an die zuständigen Behörden. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Direktion (Art. 26a Bst. a).

³⁵ Eingefügt am 2. Juli 2026

³⁶ Fassung vom 6. Dezember 2017

Art. 28a³⁷

Bauinspektorat:
Baupolizei

- 1 Das Bauinspektorat ist Baupolizeibehörde, vorbehältlich der Zuständigkeit der Direktion Finanzen und Verkehr (Art. 26a).
- 2 Es wacht über die Einhaltung der gesetzlichen Ordnung im Bauwesen, führt die vorgeschriebenen Baukontrollen durch und sorgt für die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen von Baubewilligungen.
- 3 Es führt die baupolizeilichen Verfahren durch und erlässt die nötigen Verfügungen, mit Ausnahme der Fälle von Artikel 26a Buchstaben b und c.
- 4 Es bereitet zuhanden anderer Behörden Geschäfte der Baupolizei vor.
- 5 Es bestimmt in Fragen der Bau- und Aussenraumgestaltung (Farbgebung, Materialwahl, Bepflanzung und dergl.), die in der Baubewilligung einer späteren Entscheidung der Baupolizeibehörde vorbehalten worden sind.
- 6 Es verfügt die Einstellung von Bauarbeiten sowie Benützungsverbote nach Artikel 46 Absatz 1 BauG.

Art. 28b³⁸

Bauinspektorat:
Reklamewesen

- 1 Vorbehältlich der in Artikel 29 Absatz 7 und 35 Absatz 6 geregelten Zuständigkeiten sowie von Artikel 31 und 32 Reklamereglement ist das Bauinspektorat zuständig für den Vollzug der Reklameordnung.

Bauinspektorat:
Weitere
Bestimmungen

- 2 Das Bauinspektorat reicht bei der zuständigen Behörde selbständig Vernehmlassungen ein in Verfahren des bürgerlichen Bodenrechts und in Verfahren betreffend den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland.
- 3 Das Bauinspektorat handelt in Beschwerdeverfahren, welche die Bereiche Baubewilligungsverfahren oder Baupolizei betreffen, für die Gemeinde.
- 4 Das Bauinspektorat wird von der Bauinspektorin oder vom Bauinspektor geleitet.
- 5 Die in den Artikeln 28 bis 28b geregelten Zuständigkeiten dürfen nicht weiter delegiert werden.

³⁷ Eingefügt am 6. Dezember 2017. Fassung vom 2. Juli 2026

³⁸ Eingefügt am 6. Dezember 2017

Art. 29

Abteilung
Verkehr und
Unterhalt

- ¹ Die Abteilung Verkehr und Unterhalt ist zuständig für die Verkehrsplanung sowie – im Rahmen der Gemeindekompetenzen – für den Bau der Verkehrsanlagen einschliesslich der Wanderwege.
- ² Ihr obliegen das Verkehrsmanagement sowie die Belange des öffentlichen Verkehrs.
- ³ Die Abteilung Verkehr und Unterhalt ist ferner zuständig für den baulichen und betrieblichen Unterhalt des gemeindeeigenen Strassennetzes und der übrigen Verkehrsanlagen sowie für den Bau und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung. Sie ist zuständig für die Planung und Realisierung von Massnahmen im Bereich Strassenlärmsanierungen.
- ⁴ Die Abteilung Verkehr und Unterhalt betreibt die gemeindeeigene Werkstatt.
- ⁵ Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Verkehr und Unterhalt ist zuständig für den Erlass von Verfügungen betreffend Zurückschneiden von Bäumen, Sträuchern, landwirtschaftlichen Kulturen und dergleichen an öffentlichen Strassen und Trottoirs.
- ⁶ Die Abteilung Verkehr und Unterhalt ist die zuständige Gemeindebehörde gemäss Artikel 44 Absatz 1 der kantonalen Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV), sie bewilligt Werkleitungen in Gemeindestrassen (Art. 69 SG) und Strassenanschlüsse an Gemeindestrassen (Art. 85 SG), und sie erteilt Konzessionen für die Sondernutzung an Gemeindestrassen (Art. 70 SG). Erforderliche Verfügungen erlässt die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Verkehr und Unterhalt.³⁹
- ⁷ Die Abteilung Verkehr und Unterhalt ist zuständig für die Pflege der öffentlichen Plakatanschlagestellen sowie für die Kontrolle und Durchsetzung der Benutzungsregeln nach Artikel 29 des Reklamereglements.⁴⁰

³⁹ Fassung vom 26. Januar 2022

⁴⁰ Eingefügt am 4. April 2012

D. Direktion Bildung und Soziales (DBS)

Art. 30

Gliederung

Die Direktion Bildung und Soziales ist in folgende Abteilungen gegliedert:

- a) ...⁴¹
- b) Abteilung Soziales,⁴²
- c) Abteilung Bildung, soziale Einrichtungen und Sport.⁴³

Art. 31

...⁴⁴

Art. 32⁴⁵

Abteilung
Soziales

- ¹ Die Abteilung Soziales ist zuständig für die im Sozialwesen der Gemeinde vorgesehene individuelle Hilfeleistung im Rahmen der Sozialhilfegesetzgebung. Darunter fällt insbesondere die persönliche und wirtschaftliche Hilfe. Sie ist ebenfalls zuständig für die Inkassohilfe und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen.
- ^{1bis} Der Abteilung Soziales obliegen ferner die Suchtberatung sowie die Kinder-, Jugend- und Familienberatung.
- ² Die Abteilung Soziales ist gemeindeseitig zuständig für die Erfüllung der Aufgaben gemäss dem Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, insbesondere auf Anordnung der kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Sie entscheidet über das Einsichtsrecht in altrechtliche Dossiers gemäss Artikel 80 KESG⁴⁶.
- ^{2bis} Die Abteilung Soziales erfüllt in den Bereichen Sozialhilfe sowie Kindes- und Erwachsenenschutz auf dem Gemeindegebiet oder gegebenenfalls auch ausserhalb davon die Aufgaben gemäss Leistungsverträgen, die der Gemeinderat mit den zuständigen kantonalen Stellen abschliesst.⁴⁷

⁴¹ Aufgehoben am 27. April 2011

⁴² Fassung vom 2. November 2016

⁴³ Fassung vom 27. April 2011

⁴⁴ Aufgehoben am 27. April 2011

⁴⁵ Fassung Stand 2. November 2016

⁴⁶ Kantonaes Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz, BSG 213.316

⁴⁷ Eingefügt am 22. November 2023

- ^{2ter} Die Abteilung Soziales ist die kommunale Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde nach den Artikeln 38 und 72 SLV⁴⁸ (private Haushalte). Die Verfügungskompetenz liegt bei der Abteilungsleitung.⁴⁹
- ³ Die Abteilung Soziales besorgt die Aufgaben der Gemeinde im Bereich der Sozialversicherung und der Sozialleistungen; sie ist insbesondere zuständig für den Betrieb der AHV-Zweigstelle. Sie unterhält die Beziehungen zu Organisationen, die im Bereich der beruflichen und sozialen Integration von versicherten und nicht versicherten Stellenlosen tätig sind.
- ⁴ ...⁵⁰
- ⁵ Die Abteilung Soziales erbringt zentrale administrative Dienste für die Direktion.

Art. 33⁵¹

Abteilung
Bildung, soziale
Einrichtungen
und Sport

- ¹ Die Abteilung Bildung, soziale Einrichtungen und Sport befasst sich als zentrale Verwaltungsinstanz mit allen Angelegenheiten des Bildungs- und Erziehungswesens, deren Behandlung nicht durch kantonale Vorschriften oder durch das Bildungsreglement anderen Organen vorbehalten ist. Sie ist ferner zuständig für die Verwaltung der Schul- und Sportanlagen, das Mediothekswesen und die Erwachsenenbildung.
- ² Die Abteilung Bildung, soziale Einrichtungen und Sport befasst sich mit der Förderung von Sport und Bewegung und unterhält Beziehungen zu Sportvereinen.
- ³ Die Abteilung Bildung, soziale Einrichtungen und Sport ist zuständig für den Betrieb gemeindeeigener sozialer Einrichtungen. Sie unterhält im Weiteren die Beziehungen zu anderen Institutionen im Bereich des Sozial- und Gesundheitswesens, an welche die Gemeinde Beiträge leistet oder die sie in anderer Weise unterstützt. Darunter fallen insbesondere Einrichtungen für Alter, Gesundheit, Prävention und Gemeinschaftszentren, ferner Einrichtungen für die Tagesbetreuung von Kindern und Jugendlichen sowie andere Einrichtungen der Kinder-, Jugend-, Familien- und Erwachsenenarbeit.

⁴⁸ Kantonale Verordnung vom 24. November 2021 über die sozialen Leistungsangebote, BSG 860.21

⁴⁹ Eingefügt am 22. November 2023

⁵⁰ Aufgehoben am 9. März 2011

⁵¹ Fassung vom 27. April 2011

- ^{3bis} Der Abteilung Bildung, soziale Einrichtungen und Sport obliegen ferner die Förderung der Integration von Migrantinnen und Migranten sowie die Aufgaben der Gemeinde im Bereich Asyl.⁵²
- 4 Die Abteilung Bildung, soziale Einrichtungen und Sport ist für die fachliche Begleitung des Jugendparlamentes zuständig.

E. Direktion Sicherheit und Liegenschaften (DSL)

Art. 34

Gliederung

- 1 Die Direktion Sicherheit und Liegenschaften ist in folgende Abteilungen gegliedert:
- a) Abteilung Sicherheit,
 - b) Abteilung Immobilien.⁵³
 - c) ...⁵⁴
- 2 ...⁵⁵
- 3 ...⁵⁶

Art. 35

Abteilung
Sicherheit

- 1 Die Abteilung Sicherheit besorgt die Aufgaben der Sicherheits- und Verkehrspolizei sowie der Amts- und Vollzugshilfe. Sie erfüllt alle ortspolizeilichen Aufgaben im Sinne des Ortspolizeireglements sowie der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung, dies auch in den Belangen der Tierhaltung, des Wohn- und Nachbarschaftslärms, des Taxiwesens und des Prostitutionsgewerbes. Sie betreibt das Fundbüro und verwaltet die Liegewiese Eichholz.⁵⁷
- 2 Die Abteilung Sicherheit ist zuständig für das gesamte Niederlassungs- und Aufenthaltswesen für Schweizer und Schweizerinnen sowie Ausländer und Ausländerinnen. Sie besorgt die Gemeindeaufgaben im Bereiche des Einbürgerungswesens.
- 3 Die Abteilung Sicherheit sorgt für die Durchführung von Abstimmungen und Wahlen und führt das Stimmregister.
- 4 Die Abteilung Sicherheit führt die Zivilschutzstelle der Gemeinde, die administrativ für die Zivilschutzorganisation zuständig ist. Die

⁵² Eingefügt am 16. November 2011

⁵³ Fassung vom 10. März 2022

⁵⁴ Aufgehoben am 10. März 2022

⁵⁵ Aufgehoben am 28. Juni 2017

⁵⁶ Aufgehoben am 14. November 2018

⁵⁷ Fassung vom 28. März 2018

Abteilung Sicherheit ist zudem zuständig für die Gemeindefaufgaben im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung.⁵⁸

- 5 Die Abteilung Sicherheit unterstützt die Feuerwehrorganisation und das Gemeindeführungsorgan.
- 6 Die Abteilung Sicherheit informiert und berät die Bevölkerung betreffend die baubewilligungsfreien Reklamen.⁵⁹
- 7 Die Abteilung wird geleitet von der Polizeiinspektorin oder vom Polizeiinspektor. Diese/dieser ist zuständig für den Erlass von Arrestverfügungen und die Durchführung von Busseneröffnungsverfahren im Sinne der kantonalen Gesetzgebung, soweit dies nicht einer anderen Direktion oder Abteilung übertragen ist. Sie/er verfasst überdies zuhanden der kantonalen Instanzen die Vernehmlassungen und Stellungnahmen zu Begnadigungsgesuchen und Gesuchen um Verschiebung des Strafantritts.

Art. 36, 37

...⁶⁰

Art. 38

Abteilung
Immobilien

- 1 Die Abteilung Immobilien ist zuständig für Planung, Bau und Werterhalt der gemeindeeigenen Hochbauten wie Schulanlagen, Bade- und Sportanlagen, Kulturbauten, Hochbauten auf Friedhöfen, Altersbauten, Feuerwehr- und Polizeigebäude sowie Verwaltungsgebäude. Abweichende Zuständigkeitsregelungen bleiben vorbehalten.
- 2 Die Abteilung Immobilien übernimmt je nach Auftrag die Funktion der Bauherrenvertreterin beziehungsweise der Baubegleiterin bei gemeindeeigenen Bauten sowie bei zugewiesenen Bauten von öffentlichen Institutionen und anderen Dritten. Sie kann bei gemeindeeigenen genehmigungspflichtigen Bau- und Sanierungsvorhaben die notwendigen Bewilligungen selbst einholen und in Beschwerdeverfahren für die Gemeinde handeln.
- 3 Die Abteilung Immobilien ist verantwortlich für die Entwicklung der gemeindeeigenen Immobilien in Umsetzung der Bodenpolitik des Gemeinderates. Bei ihrer Tätigkeit berücksichtigt sie die strategische Bedeutung der gemeindeeigenen Grundstücke. Insbesondere ist sie zuständig für die Vorbereitung der gemeinderätlichen Geschäfte betreffend den Rahmenkredit für vorsorglichen Landerwerb. Sie besorgt weiter die Bewirtschaftung und den Kleinunterhalt der gemeindeeigenen Liegenschaften des Finanzvermögens sowie des Verwaltungsvermögens, soweit

⁵⁸ Fassung vom 28. Juni 2017

⁵⁹ Fassung vom 4. April 2012

⁶⁰ Art. 36 aufgehoben am 2. November 2016, Art. 37 aufgehoben am 28. Juni 2017

nicht eine andere Direktion zuständig ist; dieselben Aufgaben kann sie im Auftragsverhältnis für Körperschaften und Anstalten der Gemeinde erfüllen sowie für Dritte, die der Gemeinde nahestehen.

- 4 Die Abteilung Immobilien schliesst die erforderlichen Rechtsgeschäfte in vom Gemeinderat zu bestimmendem Umfang selbständig ab. Sie vertritt die Gemeinde als Grundeigentümerin bei Vertragsabschlüssen und notariellen Verurkundungen von Geschäften, die durch die zuständige Behörde beschlossen worden sind oder unter Vorbehalt dieser Beschlüsse, sofern dafür nicht eine andere Verwaltungseinheit zuständig ist.
- 5 Die Abteilung Immobilien verwaltet die Badeanlage Weiermatt.

Art. 39⁶¹

...

F. Direktion Umwelt und Betriebe (DUB)

Art. 40⁶²

Gliederung

Die Direktion Umwelt und Betriebe ist in folgende Abteilungen gegliedert:

- a) Abteilung Umwelt und Landschaft,
- b) Abteilung Gemeindebetriebe,
- c) Abteilung Informatikzentrum

Art. 41

Abteilung
Umwelt und
Landschaft:
a) Emissionen
und Immissionen

- 1 Die Abteilung Umwelt und Landschaft erfüllt die Aufgaben in den Bereichen Luftreinhaltung, Altlasten, Bodenschutz. Sie erfüllt die Aufgaben im Bereich Lärm einschliesslich der Abklärung von Massnahmen betreffend Strassenlärmsanierungen, aber ausgenommen den Wohn- und Nachbarschaftslärm. Sie leistet Beratungen, Untersuchungen, Inspektionen und Kontrollen der Lufthygiene und der Lärmsituation bei Gewerbe, Industrie und Verkehr. Sie berät die Bevölkerung und die Verwaltung. Sie erlässt Verfügungen in den Bereichen Luft und Lärm.

b) Abfall-
bewirtschaftung

- 2 Sie ist zuständig für alle Bereiche der Abfallbewirtschaftung (Vermeidung, Verwertung und Entsorgung) und für den Betrieb der Deponie KEGUL sowie der Sammelstelle Werkhof Köniz.

⁶¹ Aufgehoben am 10. März 2022

⁶² Fassung vom 8. Januar 2020; Absatz 2 aufgehoben am 8. Januar 2020

Art. 42

c) Landschaft

- 1 Die Abteilung Umwelt und Landschaft ist zuständig für die öffentlichen Grünflächen, die Spielplätze, die Bäume und Rabatten im Strassen- und Siedlungsbereich sowie für die gemeindeeigenen Ruhebänke.
- 2 Sie ist zuständig für die Landschaftsplanung und -pflege.
- 3 Sie ist zuständig für die Friedhofverwaltung, insbesondere für das Grabflächenmanagement und die dafür notwendige Infrastruktur. Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung erlässt die erforderlichen Verfügungen.⁶³
- 4 Sie erfüllt die Gemeindeaufgaben im Wasserbau. Insbesondere unterhält sie die Gewässer und sorgt für den Hochwasserschutz. Im Weiteren fördert sie die Wiederherstellung von eingedolten und begradigten Gewässern.
- 5 Sie erfüllt die Gemeindeaufgaben gemäss dem übergeordneten und gemeindeeigenen Landwirtschaftsrecht. Sie führt die Ackerbaustelle der Gemeinde Köniz.
- 6 Sie verwaltet und aktualisiert das Inventar Naturobjekte und den Schutzplan und kontrolliert die Einhaltung dessen Bestimmungen.
- 7 Sie verwaltet den Richtplan ökologische Vernetzung gemäss Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV). Sie engagiert sich bei den Bewirtschaftern für dessen Umsetzung. Sie sorgt für den Vollzug der kommunalen Bestimmungen über Ökobeiträge.⁶⁴

Art. 43

d) Energie

Die Abteilung Umwelt und Landschaft koordiniert die Strategie- und Massnahmenplanung Energie zuhanden des Gemeinderates. Sie ist zuständig und Ansprechpartnerin für Energiefragen und leistet Öffentlichkeitsarbeit. Sie berät Firmen in Fragen der nachhaltigen Mobilität. Sie ist im Rahmen der Gemeindeaufgaben zuständig für die Versorgung der Gemeinde mit elektrischer Energie und unterhält die erforderlichen Beziehungen zu öffentlichen oder privaten Versorgungsunternehmen.

Art. 44e) Nachhaltige
Entwicklung

Die Abteilung Umwelt und Landschaft koordiniert und berät in Fragen der nachhaltigen Entwicklung.

⁶³ Fassung vom 19. September 2012

⁶⁴ Fassung vom 21. September 2011

Art. 44a⁶⁵

f) Bestattungs-,
Siegelungs-,
Testaments- und
Erbgangssiche-
rungsdienst

Die Abteilung Umwelt und Landschaft erfüllt die Gemeindeaufgaben im Bereich der letztwilligen Verfügungen, des Siegelungs- und Bestattungswesens sowie der Erbgangssicherung. Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung erlässt die erforderlichen Verfügungen.

Art. 45

Abteilung
Gemeinde-
betriebe

- 1 Die Abteilung Gemeindebetriebe ist zuständig für Planung, Bau, Betrieb sowie Werterhalt der Wasserversorgung.
- 2 Sie ist zuständig für die generelle Planung der Siedlungsentwässerung sowie die Planung, den Bau, Betrieb und Werterhalt der öffentlichen Abwasserentsorgung. Ferner obliegt ihr das Gewässerschutzbewilligungsverfahren und die Aufsichtstätigkeit inklusive der Erlass von Verfügungen im Bereich des Gewässerschutzes.
- 3 Sie ist verantwortlich für die Amtliche Vermessung, führt den öffentlichen Leitungskataster, nimmt Schnurgerüstabnahmen im Auftrag des Bauinspektorats vor und ist zuständig für die Gebäudenummerierung und die Vorbereitung der Strassenbenennung durch den Gemeinderat. Sie wirkt als Kompetenzzentrum für alle GIS-Anwendungen in der Verwaltung.
- 4 Sie ist im Rahmen der Gemeindeaufgaben zuständig für die Versorgung der Gemeinde mit Gas und Kabelkommunikation und unterhält die erforderlichen Beziehungen zu öffentlichen oder privaten Versorgungsunternehmen.
- 5 Sie erbringt zentrale administrative Dienste für die Direktion und die Abteilung Umwelt und Landschaft.

Art. 46⁶⁶

Abteilung
Informatik-
zentrum

Die Abteilung Informatikzentrum arbeitet mit an der Informatik-Strategie für die Gemeindeverwaltung Köniz und ist zuständig für ihre Umsetzung. Sie plant, unterhält und betreibt das zentrale Rechenzentrum sowie das IT-Netzwerk, unterstützt die Verwaltung bei Betrieb und Nutzung der zentralen und dezentralen Informatiklösungen und stellt zentrale Dienstleistungen für die Endverarbeitung zur Verfügung. Sie ist zuständig für die Beschaffung sämtlicher Informatik-Hardware und -Software und für die technischen Belange des Datenschutzes und der Datensicherheit. Sie kann gegenüber Dritten Dienstleistungen anbieten und im Rahmen der Strategie die entsprechenden Verträge selbständig abschliessen.

⁶⁵ Eingefügt am 9. März 2011; Fassung vom 19. September 2012

⁶⁶ Fassung vom 8. Januar 2020

IV. Schlussbestimmungen

Art. 47

- | | |
|----------------------------|--|
| Änderung bisherigen Rechts | 1 Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt. |
| Aufhebung eines Erlasses | 2 Die Verwaltungsorganisationsverordnung vom 26. April 2006 wird aufgehoben. |
| Inkrafttreten | 3 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. |

Köniz, den 8. Juli 2009

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Luc Mentha

Beatrice Zbinden

Der Anhang enthält Anpassungen von Zuständigkeitsvorschriften an die Verwaltungsorganisationsverordnung vom 8. Juli 2009. Er ist hier nicht abgedruckt. Er kann bei der Fachstelle Recht bezogen werden.